

Joseph I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Klemens XI., Papst

**Der durch Ihre Röm. Kayserl. Maj. Josephum I. widerlegte Apostolische  
Päbstliche Bann-Brief/ Welchen Se. Heiligkeit Clemens XI. Wider die von Kayserl.  
Majest. in denen Hertzogthümern Parma und Placenza genommene Winter-  
Quartiere ergehen lassen : wie solcher zu Rom An denen Thüren der  
Lateranischen Kirchen/ wie auch zu St. Petro, an der Apostolischen Cammer/ der  
Cantzley/ auffm Monte-Citorio, und andern gewöhnlichen Orten der Stadt  
öffentlich angeschlagen und publiciret worden**

Anitzo nach dem zu Wien gedruckten Lateinisch- und Italiänischen Exemplar in das Hochdeutsche übersetzt/ und nebenst einigen Anmerckungen herauß gegeben, [Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1708 den 8ten Monats-Tag Augusti

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1850882827>

Druck Freier Zugang







Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1850882827/phys\\_0002](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1850882827/phys_0002)

DFG





37 - 5

Der durch  
S<sup>h</sup>re R<sup>öm</sup>. K<sup>a</sup>nserl. Maj.  
**JOSEPHUM I.**  
widerlegte  
Apostolische P<sup>ap</sup>stliche  
**Bann = Brief /**

Welchen Se. Heiligkeit  
**CLEMENS XI.**

Wider die von K<sup>a</sup>nserl. Majest. in denen Her-  
hogthümern Parma und Placenza genommene Winter-  
Quartiere ergehen lassen / wie solcher zu

R<sup>öm</sup>

An denen Thüren der Lateranischen Kirchen / wie auch  
zu St. Petro , an der Apostolischen Cammer / der Canzley /  
auffm Monte-Citorio , und andern gewöhnlichen Orten der Stadt  
öffentliche angeschlagen und publiciret  
worden.

Anno nach dem zu Wien gedruckten Lateinisch- und Italischen Exem-  
plar in das Hochteutsche übersetzt / und neben einigen Anmerkungen  
heraus gegeben.

Anno 1708 den 8ten Monats. Tag Augusti.

IC-14061-4



# GERMANIA

... quod in Germania locis  
... etiam apud urbem Rostochium  
... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium

... etiam apud urbem Rostochium



Je Conduite, welche der Römische Hoff  
wehrenden diesem Spanis. Successions-  
Kriege gegen das Haß Österreich bezeu-  
get/ wird beynahe der ganzen Welt bekand-  
seyn. Denn sobald als der lezt-verstor-  
bene König in Spanien seine Augen ge-  
schlossen hatte / und das falsche Testament  
zum Vorscheinkahm/liessen Ihr. Kayserl.  
Majest. bey Ihr. Päbstl. Heiligkeit wieder selbiges so schrift- als  
mündlich protestiren/ die kräftigsten Rationes vorstellen/ und um  
die Belehnung über das Königreich Neapolis ansuchen. Alleine  
wie wenig sie mit alle deme erhalten / wie favorable hingegen Cle-  
mens XI. sich vor die Eron-Francreich erklärret/ und dem Kayser/  
und dessen Alliirten zum Frute, den Herzog von Anjou, vor einen  
König in Spanien erkennet/siegt nur allzusehr am Tage. Es hat-  
ten auch kaum die Kayserlichen Waffen in Italien sich sehen lassen/  
so rückte der Päpstl. Hoff mit seiner Partheylichkeit noch mehrers  
heraus; Welche vollends offenbahr hervor blickte/ als jene wieder  
die Franzosen in den Jahren 1701 und 1702 einen guten/in denen fol-  
genden aber/desto schlimmern Fortgang hatten: Und weiset die Hi-  
storie dieser Zeiten/ wie viel Se. Päpstl. Heiligt. dazu contribui-  
ret / das die Franzosen das blocuirte Mantua entsezen künten/  
und die Kayserl. Armee sich beynahe aus ganz Italien retiriren mu-  
ste. Da nun 1706 Turin von denen Kayserl. glücklich entsezt/ und  
hierauff sich die Franzosen genöthiget sahen/ alle in dem Obern-I-  
talien bisher inne gehabte Städte/ Festungen und Provinzien  
durch einen getroffenen Vergleich denen Kayserlichen einzuräu-  
men/ und sich hingegen in ihr Land/mit grossem Despecte zurück zu

ziehen / und hierauß 1707 das ganze Königreich Neapolis mit geringer Mühe recuperiret ward;

So hätte man meynen sollen / es würden sothane die Kron-Franckreich betroffene harte Stösse so vermögend seyn / das Päpstliche Herz auff eine andere / und vor das Haus Oesterreich gerechte Meynung zu bringen : Alleine so wenig die Aegyptischen Plagen den Pharaonem zu erweichen vermochten / und dessen seine harte nichts als das rothe Meer auflösen kunte / eben so wenig war auch Clemens XI. durch diese Fatalitäten auf einen andern Sinn zu bringen.

Au contrair , je mießlicher es vor Franckreich ließ / je fester attachirte er sich an diese Kron / und muß man sich nur verwundern / daß da dieser Päpft sonst den Ruhm eines klugen Staats-Mannes haben will / er so grosse / unverantwortliche Politische Fau-ten begehet / und alle vernünftige Vorstellungen bey ihm nichts versangen wollen. Nachdem nun die Kayserlichen in ganz Italien Meister waren / so bemüheten sie sich zwar den Päpft von der Französischen Parthen abzubringen / und daß er Carl III. vor eienen rechtmäßigen König in Spanien eekennen / ihm auch die Belehnung über das Reich Neapolis geben möchte ; Allein die Päpstlichen Ohren waren zu alle diesen Ansinnen taub und verschlossen / und bearbeitete der Römische Hoff sich je mehr und mehr / Ihr Kayserliche Majestät durch seine ungerechten demarches auf das heftigste vollends zu verbittern. Dieses ließe sich sonderlich wahrnehmen / als die Kayserlichen Truppen 1707. die Winter-Quar-tiere in den Herzogthümern Parma und Placentia bezogen. Denn weil die Päpstliche Curia selbige als seine Lehen regardiren will ; So bildete sie sich ein / als ob ihr von Ihr. Kayserlichen Majestät desfalls ein Eintrag geschehe / derohalben sich Se. Heiligkeit auf alle Weise und Wege darwieder setze / und den Herzog / der ohne dem ein Erz Partisan von Franckreich ist / heftig instigireten / daß er sich in keine Wege accommodiren solte. Weil man aber Kayserl. Seit sich hieran nicht kehrete / indem die jēzige glorwürdigste Kayserliche Majestät Ihr und des Reichs auf Italien habendes Recht ziem-

ziemlich wieder hervor suchet; Vorbesagte zwey Herzogthümer auch unstreitige Reichs / und keine Päpstliche Lehen seyn; So brach dieses Clementem XI. dermassen in Harnisch / und seine Französis. Lieblinge feureten seine AffeCten so lange an/bis er etwas begienege/das zwar wohl in den alten einfältigen Zeiten grand mode war / und manchem tapfern Prinzen seinen Hals gekostet hat/ bey jziger hellsehenden Welt aber fast völlig in decadance gerathen ist/ und mit dem seine Vorfahren / ein paar Secula hindurch/ dann und wann/ eben so delicat umgegangen / als man mit den gefährlichen Japanischen Dolchen thun muß. Denn weil die Kayserlichen / und vornehmlich die Preußischen Troupen in mehr berührten zwey Herzogthümern die Winter-Quartiere des Herzogs von Mantua Widersprechen ungeachtet / dennoch genommen hatten/ auch dieser mit selbigen / der Verpflegung und der angefoder ten Contribution halber/ sich vergleichen müssen / von welchen allen auch die Geistlichkeit und Ordens-Leute nicht befreyet waren; So verfiel Clemens XI. auf die unseiligen Gedanken / daß Er/ als eingebildeter Stadthalter Christi/ berührten Vergleich/nicht alleine cassirete/ und darwieder eine so genannte Declarationem Nullitatis, oder Nullitäts-Eklärung/ ausgehen liesse; Sondern auch alle diejenigen / die selbigen entweder verfertigen helfsen/ oder ihm nachlebeten / mit seinem b-uto fulmine , oder unbesonnenen Bann-Strahl/ excomunicirte und in Bann thate.

Die ganze unpassionirte Welt / hat sich über sothane Päpstliche Vergehung zum heftigsten verwundert: Und man muß bekennen/ daß es bey dermähligen Zeiten / von dem Römischen Hofe auch eine ungemeine thörichte Sache sey. Denn es weiß selbiger nur allezuwohl/ wie wenig jezo die grossen Herrn nach seinem Banne fragen/ und wie übel er vielfältig mahl damit angelaufen. Damit aber nicht jemand meyne / als ob etwan nur allein diese Sache aufm Varican vorgegangen / oder bloß pro forma geschehen sey; So wollen wir sowohl vorberührte Päpstl. Nullitäts-Eklärung/ als auch die Kayserl. wieder solche emanirte Wiederlegung/ von Wort zu Wort / und wie solche aus dem Wienerischen Lateinischen Original getreulich übersezt worden/ allhier befügen. Wie

**Er JOSEPHUS**  
**von Gottes Gnaden Er-**  
**wehlter Römischer Kaiser /**  
**zu allen Seiten Mehrer des**  
**Reichs / in Germanien / zu Hungarn /**  
**Böhmen / wie auch Dalmatien / Croatia /**  
**Sclavonien ic. König / Erz-Derkog in**  
**Österreich / Derkog zu Burgund / Gra-**  
**band / Steyer / Kärnten / Erain ic. Marg-**  
**graf in Mähren / Derkog zu Lurenburg /**  
**Öber- und Nieder-Schlesien / Württemberg /**  
**und Fürst in Schwaben / Graf zu Habs-**  
**burg / Tyrol / Pfirt / Leuburg und Börk /**  
**Landgraf in Elsaß / des Heil. Römischen**  
**Reichs Marggraf zu Burgau / auch Öber-**  
**und Nieder-Lausitz / Herr auff der Win-**  
**dischen March / Portenau und Salins, ic.**

Es

\*     \*

**Aliud**  
**Über das Päpstliche Bildniss.**

Ecce! Status doctum, quem falli & fallere nunquam  
Posse, Supersticio credidit & docuit!  
Sed contra has imposturas quid Numine plenus  
Hic CÆSAR statuat, Lector amice, vide!

Sieh! Leser / da den Mann / den grossen Staats-  
Mann an /  
Der weder treuigt / noch selbst betrogen werden  
kan /  
Als lehrt sein Aberglaub: Doch dem hier wiederspro-  
chen /  
Dass Kaisers Göttlichkeit so Vann und Tand durch-  
brochen!

f.

d. B.

\* \* \*

En! vultum & frontem, quam nullo errore, reatu  
Aut labe infectam posse rubere ferunt.



Sed, quid sit verum, quando heic a Cæsare discit,  
Absque errore, illam posse rubere, ferunt.

**S**ist männlich bekandt / besagens auch die lezt verstrichenen Zeiten zur gnüge / mit was u. gemeiner Sorge / Mühe und Kosten / wir die Feinde aus Italien vertrieben / und demselben seine Freyheit / welche die Französische Gewaltthätigkeit ziemlich gekräntet hatte / durch unsere / und unserer Alliirten Siegreiche Waffen / glücklich wieder hergestellet; So / daß wir der gänzlichen Meynung gewesen / es würde unter allen Italiäischen Staaten keiner zu finden seyn / der nicht seine sonderbahre Freude und Dancksgung / bey Uns dißfalls solte abgestattet haben.

Wir müssen aber jego nicht sonder grosses Betrübnis vermelden / daß die Minister des Römischen Hofes / es sey nun entweder aus selbst eigenem Antriebe / oder aus Absicht eines sonderbahren Muzens / sich so weit vergangen / daß sie sich unterstanden / zum Erstaunen der ganzen Welt / und allgemeinen Aergerniß der sämpftlichen Christenheit / wider die weltlichen Geschäfte / die geistlichen Waffen zu gebrauchen / und nachstehende Schrift in die Welt aufzfliegen zu lassen:

### Nullitäts = Erklärung.

Des zum Nachtheil des Apostolischen Stuhls / und der heiligen Kirchen / über die Winter-Quartiere getroffenen Vergleichs / welche die Deutsche Miliz in den Fürstenthümern Parma und Placenz bezogen hat /

#### Krafft welcher

gedachtem Apostolischen Stuhl die geistliche Erkenning in dieser Sache / rechtlichen vorbehalten wird / die von gedachter Miliz / auff alle Art und Weise gekräntet worden / indem sie bey sothaner Gelegenheit / die Städte gemeldeten Herzogthums überfallen / und beunruhiget / auch jüngst hin der daselbst sich befindlichen Geistlichkeit ihren Gütern Contributiones auferleget haben.

Ergangen in Rom Anno 1707.

In der Apostolischen Cammer-Druckerey zu finden.

B

CLE-

os ( 10 ) 80  
**CLEMENS XI.**

Zu immer wehrendem Andenken.

Zu unserer Apostolischen Wissenschaft ist vor einigen Mo-  
nathen / nicht sonder grosse Mißfälligkeit / gediehen / wie daß im  
jüngst-verwichenen Monath November etliche Deutsche Regi-  
menter in verschiedene Dörter der Herzogthümer Parma und  
Placenz unvermuthet eingefallen / und denen dasigen Inwoh-  
nern sehr viel und grossen Schaden zugefüget / wie denn deren Obri-  
sten oder Commandanten sich erklähret / daß sie mit Gewalt und  
sonder alle Befugniß die Winter-Quartiere alda nehmen würden:  
Es haben auch zu Abwendung sothanen Uebels so wohl die von un-  
serm vielgeliebten Sohne / Hrn. Francisco Farnesio, Herzogen  
von Parma und Placenz gethane Vorstellungen nicht das gering-  
ste verfangen wollen / die sich vornehmlich darauf gründen / daß ge-  
dachtes Herzogthum und Lande uns und dem Heil. Stuhl auch in  
Weltlichen Dingen/mittelbahrer weise/ unterworffen wären / da-  
hero sie von dergleichen Beschwerden und Zunuthungen völlig  
befreyet seyn müsten. Endlich / und da alles nichts ferner helfsen  
wollen/ habe/ mit Einwilligung gemeldter Städte / die doch mit  
Gewalt darzu gezwangen worden / und also bald protestiret / daß  
ein solches von ihnen aus keiner andern Ursache als zu Vermeydung  
eines grössern Uebels geschehe / vornehmlich da der Herzog selber  
aus sothanen Bewegnissen / seinen Willen drein gegeben / im ver-  
lossenen Monath Decembr. über vorhergehendes/ ein in X. Pun-  
kten bestehender Vergleich getroffen werden müssen / welcher fol-  
genden Innhalts ist:

Verglichene Articul.

Zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Marggrafen de Prié,  
als Sriner Kayserlichen Majestät gevollmächtigten in Italien/  
in Kraft des Kayserlichen Diplomatis von 4 May verfallenen  
Monath / und dem Hoch-Edel gebohrnen Herrn Gouverneur  
Francisco Malpeli , Deputirten von Sr. Durchl. Hoheit dem  
Herzogen von Parma/ in Beyseyn Ihr. Gnaden des Hn. Grafen  
Joan Franciscus Marazzani Visconti, und Hrn. Marggrafens

Han-

Hannibal Scotti, zwey Cavallier von diesem Placentinis, Staatz welcher mit approbation und consens Sr. Durchl. Hoheit, wie aus seinem gütigsten Schreiben nechst verschichenen Novemb. über das Reglement der gegenwärtigen Winter-Quartiere / welche man de facto vermittelst der Kayserlichen und Alliirten Trouppen/ in dem Staat von Parma und Placenz genommen hat/ ungeachtet des mancherley gesuchten Rechts / und aller kräftigsten Vorstellung/ welche von besagtem Herrn/ Herzog/ und seiner Ministern/ wie auch von gemeiner Bürgerschafft von Parma und Placenz gemacht worden/ und ist man zu nach stehenden Vergleichs-Puncten gekommen/ damit die gute Ordnung befestiget und grössere Schäden und Nachtheil abgewendet werde.

### Art. I.

**S**ift von ob bemeldten Hn. Marggrafen de Prie als Kayserl. Commissario der Betrag vorbesagter Quartier / an 90000 Spanischen Duplonen/ oder deren Valor feste gestellet/ von welchen die Particulier weltl. besagter zweyer Staaten/ (außer was die Geisl. betrifft/ die in den 9 Articul enthalten/) auf Zeit und Art/ wie drunter gemeldet/ an die Kayserl. Casse, zu Erhaltung der Trouppen/ welche in diese Staate sollen einquartieret werden/ und vor die Cavallerie/ die man zu ihrer grösseren Erleichterung abgesondert hat/ ihr quantum zu bezahlen haben/ vermittelst welcher Summa alle dasjenige soll gut gethan werden/ was von dem Land so wohl vor die Mund- als Pferd-Portionen wird gegeben werden. Es sollen auch die Hn. Generals und Officierer sampt denen gemeinen Soldaten (außer die unten gemelte portionen/) das Fleisch/ Wein/ und alle Eß-Waaren/ welche man um billigen Preis anschlagen will/ punctuel bezahlen. Falls auch dem gemachten Reglement zwieder/ welches man publiciren und in denen Quartiren anschläge wird/ einige dosordres erfolgen würden/ so sollen solche auf das genaueste von denen Hn. Commandanten der Regimenter ergänzet werden/ als welche die Ubertreter zu einer billigen Schadloshaltung anstrengen sollen/ und wenn sie selbige

aus ihrem Vermögen nicht leisten könnten/ so soll solches bey Ihr. Excell. dem Hn. General über die Cavallerie / Marggrafen Visconti, welcher in diesen Quartiren commandiret/ gesucht werden/ der ihnen alle behörige Satisfaction verschaffen wird.

### Art. II.

**S**hat auch besagter Herr Marggraff de Prié bewilliget/ daß von der ganzen Summa der 90000 Duplonen sowol der Geistlichkeit nach ihren portionen, als auch der Weltl. halber/ die 50000 Duplonen abgekürzet werden sollen / die vor das Brod/ so der Käyserl. Armee in dem vergangenen Monath Augusto, auf ihrem Marsch geliefert worden / und welches man gut zu thun versprochen gehabt: Ingleichen die Verpflegung/ so denen Hessischen Trouppen / und denen 500 Pferden / welche der Obrist-Lieutenant S. Amour jüngst commandiret/ gereichert worden; Man hat hierbey einigen regard auf die Wagen gehabt/ welche von besagten Staaten / Korn und Haaber herbeÿ zu bringen angeschaffet worden / weil man solches zu Unterhaltung der Trouppen/ von verschiedenen Orthen wird müssen herbeÿ kommen lassen / damit in dem Lande kein Mangel vorsalle. Diesen sollen gebührende Pasporten wie Sie selbige verlangen/ so wot zu Wasser als zu Land / wie auch zu Einführung des Geträydes zu ihrem Bedürffniß/ gereichert werden.

### Art. III.

**N**nd damit die Zahlung der obgedachten Summa , so die Weltl. erlegen / desto leichter falle / so hat man nach ausdrückl. Abrede geschlossen/ daß diese  $\frac{2}{3}$  welche betragen Duplonen 42500 in April sollen bezahlet werden / das andre drittel aber an Duplonen 21250 durch Bürgschaft der größten Banco-Herrn dieser Staaten/ und zwar ebenfalls in 2 Terminen / als die Helfste im Monats Augusto , und die andere Helfste im Monath Octobr. nechstkünftigen Jahres / mit welchen Summen besagter Hr. Marggraff de Prié sich erklärt/ daß Er damit vergnügt sey/ so

so viel nehmlich den Antheil des Herrn Herzogs betrifft / mit welchen Er Sr. Kayserl. Majest. als Lehnsmann / verpflichtet.

### Art. IV.

**N**o nachdem man es vor ein nützliches Mittel zu Erleuchtung dieser Staaten gehalten / wenn ein Fond (montes Pietatis) durch ein Capital von 36000 Duplonen gestiftet würde / so soll solches ohne Verzug in diesem lauffenden Monath publiciret werden. Es wird also zu besagten Fond, der sich auf 36000 Spanische Duplonen belauft / ein jährl. Einkommen destiniret / so von denen eigenen Effeeten Seiner Durchl. Hohl. mit 5. pro Cent. zu verrechnen steht / und soll selbiges zum Besten der Einleger von dem Tage der Einlage an lauffen: Es soll auch zur Sicherheit und Anlockung der Einleger alle möglichste Vorsehung geschehen. Derohalben werden nicht allein die Vornehmsten der Städte Parma und Placenz / sondern auch 6 von den ansehnlichsten Häuptern in solidum dafür haftten / und die besten Wechsel-Herrn besagter beyden Städte verbinden sich zu punctueller Bezahlung der Zinsen / die von 3 Monathen zu 3 Monathen / nach versallenen Terminen / geliefert werden sollen / wie nicht weniger zu wieder Bezahlung des ganzen Capitals in 2 Terminen / als nemlich 18000 Duplonen im Octobr. des 1708tn Jahres / und die andern 18000 in eben selbigen Monath 1709. Und weil besagte Herren / in Ansehen der gegenwärtigen Zeiten / gezweifelt haben / daß Sie zu Erfüllung des Fonds die ganze Summa finden würden; So haben Se. Excellenz / der Herr Marggraff von Prié (in besagtem Fall) sich erbothen / eine oder mehr Personen zu suchen / so die Summa bis 20000 Fondes suppl' ren sollen / welche indessen Se. Excell. in besagten Terminen compensiren und gut machen will. Jedoch ist abgeredet worden / daß man ohne Aufschub allen möglichsten Fleiß bey denen Hrn. zu Mayland / Genua und Bononien anwenden solle / damit man auf das Allerschleunigst als nur möglich / zu besagter ganzen Summa gelangen möge. Wenn nun dieses geschehen / und nachdem das Geld einge-

hen wird/ so will man dasselbe unverzöglich in die Käyserl. Kriegs-  
Casse bezahlen.

### Art. V.

**D**en beliebten Haupt-Punct aber um desto mehr zu versichern/  
dass man nehmlich / nebst Erhaltung der Käyserl. Truppen/  
auch auf die Conservation des Landes sehen wolle/  
damit Menschen und Vieh im Stande bleiben können / in dem we-  
gen der öftern Marsche/ und des erlittenen trocknen Sommers/ auch  
der außerordentlichen legtern Überschwemmung halber / ein Mon-  
gel an Futter und Geträyde zu befahren ; Als hat man sich vergli-  
chen / daß so viel den Land-Mann wegen Anschaffung des Brodts  
betrifft / solches alleine auf die 3 Käyserl. Regimenter Cavallerie  
und Dragouner zu verstehen / und mit 30 Unzen Brodt / und 18  
Unzen Fleisch / als so viel jede Portion beträgt / jedem Tag gut  
gethan werden soll. Ingleichen soll auch der Land-Mann Mo-  
nathl. eine Spanische Duplon , die nach Placentinischer Münze  
12 Pfund beträgt / annoch bezahlen / und solche vor den Wein / den  
man an die Soldaten vor billigen Preis verkauffen will / geliefert  
werde. Was aber die Preussischen Truppen anlanget / so soll  
deren Verpflegung ganz und gar auf das Käyserl. Commissariat  
fallen/ daß es nehmlich Haaber zu deren Verpflegung anschaf-  
fe / worzu die Fuhrmen aus dem Lande gereichert werden sollen. Je-  
doch sollen auf einem Monath 3000 portionen Brodt vor jedem  
Tag anticipiret werden / welches man mit so viel Geträyde resti-  
tuiren will ; Die Fourage sollen die Landfuhrmen liefern / und selbie  
geso ordentl. und nach so richtigen Maas / als möglich seyn wird/  
ausgetheilet werden/ nehml. auf jede Portion 15 richtige Pf. Heu/  
so daß ohngefähr 4000 Pf nach der Eintheilung und Specifica-  
tion , welche Thro Käyserliche Majestät Commissarien geben  
werden/ anzuschaffen seyn : Jedoch soll die nothwendigste Subsi-  
stenz vor das Viehe übrig bleiben / indem ohne solche das Land/  
obgedachte Obligationes nicht würde leisten noch beiwerkstelligen  
können. Worbey aber gedachtes Haupt-Vieh auf eine / zum  
Feld

Feld-Bau nöthige Zahl/ und jede Heerde zur Helfste gesetzet wird.  
Beyde Theile wollen auch zu Untersuch- und Auffschreibung der  
Fourage Commissarien bestellen und verschaffen/das alles dieses  
zur richtigen Execution gebracht werde.

### Art. VI.

**D**er Preis der Fourage ist in so ferne feste gestellet / daß täg-  
lich obgemeldte 2 Pfund und  $\frac{1}{2}$  Spanische Dupliconen alle  
Monath/ der andern Drittel aber an 8 Pfund Haber / zur  
Portion geliefert werde / welches das Land bis zu Ende künftigen  
Januarii schaffen soll. Wenn aber dieser Termin vorbey / so soll  
der Kayserl. Commissarius gehalten seyn / dem Lande zu erlau-  
ben/das es in Ermangelung des Habers andere Futterung/so zu Er-  
haltung der Kayserl. Cavallerie dienlich/ liefern möge/ jedoch nach  
richtigen Portionen/ das sodann mit dem Herrn Marggrafen Ge-  
neral Visconti muß abgeredet werden. Und wosfern besagte Pfer-  
de-Portionen in dem Mayländischen Staat um höhern Preis cal-  
culiret würden/ so soll man allhier ebendieser Regel folgen.

### Art. VII.

**D**üsser obberührten Liefer- und Verbindungen / sollen obbe-  
meldete Staaten zu keiner fernern Last/ außer dem Obdach/  
Gebrauch des Feuers/ Licht/ Bettie oder nur Streu/nach  
des Landmannes Gelegenheit / in den particuliren Häusern / vor  
die Soldaten gehalten und unterworffen seyn / und wenn ein meh-  
res vonnöthen oder gefordert würde/ soll solches von denen Offici-  
ern gut gethan werden. Gleicher gesia't sollen obbesagte Staaten  
weiter nicht gehalten seyn / als nur das blosse Lager und Holz / so  
viel dessen von dem Herrn General Visconti wird gefordert wer-  
den / denen Generälen und Officierern zu geben / welche das Land  
auch nicht zwingen sollen/mehr Fourage vor die Pferde zu liefern/  
als ihre Portiones aufrägen.

### Art.

## Art. VIII.

**E**r Betrag der Fourage für alle Kaysersl. und Preussische Regimenter / soll von der Zeit angerechnet werden / seit dem Sie in dieses Land eingerücket / und als Sie bey Anfang des verwichenen Novbr. durchpassiret sind. Und weil man aniso von allen keine genaue Rechnung machen kan / was Sie von Fourage und Haber empfangen; So verspricht man/dass der Billigkeit nach jede Portion mit einer Duppion soll bezahlet werden. Ingleichen will man auch von den Regimentern das Brod/ Wein und Fleisch / so viel als beleget werden kan / dass es von obbesagter Zeit an geliefert / oder aus dem Lande gezogen worden / bezahlen lassen. Und eben dieses soll künftig bey allen Trouppen ganz genau beobachtet werden / wann es geschehe / dass einige durch diese Staaten marschiren müsten / doch bleibt hiervon das Gros aufgenommen/als welches das Land ohne Zahlung/wenn der Quartiers-Termin verflossen / liefern soll.

## Art. IX.

**E**mit aber auch eine Gleichheit in dem Beytrage gegenwärtiger Quartiere getroffen / und selbige erleuchtet werden mögen / so sollen alle und jede Particulairen / auch die aller Privilegirtesten / ohne Unterscheid hierin begriffen seyn / angesetzen Ihr. Durchl. Hoheit selbst die Quotam vor Ihre Güter mit beyträget. Und weil die Geistlichkeit / so weltliche als regulaire Ordens-Leute/in beyden Staaten viele Grund-Stücken besitzen: Auch vormwhls zu den Quartieren das Ihrige beygetragen/ wie sie denn auch würcklich mit dem 4ten Theil zu Unterhaltung der Besetzungen von Parma und Placenz concurriren; Also behält sich auch der Kays. Commissarius die Macht und das Recht zuvor/ die 20250 Dupplonen vor ihre rata von sie zu erheben/ sitemal obbesagte Geistl. Güter dadurch von grössern Schäden befreyet verblieben / welche Sie doch ohne Unterscheid hätten tragen müssen/ wenn solche durch dieses Temperament nicht wären abgelehnet wor-

worben. Man protestiret aber kräftig/ daß die Weltlichen hier  
an keinen Antheil nehmen sollen.

### Art. X.

 Er commandirende General dieser Trouppen/der Graf Visconti, verspricht / der genommenen Abrede gemäß/  
scharfe Ordre halten zu lassen. So werden auch die Her-  
ren Commissarien Sr. Durchl. Hoheit und dieser Staaten acht-  
haben/ daß alles/ was Sie betrifft / ohne Abgang erfüllt / und al-  
lenthalben/wegen Einrichtung der Quartiere/die billigste und pro-  
portionirlichste Gleichheit gehalten werde.

Zu Uhrkund dessen hat man gegenwärtiges unter-  
schrieben und respective besiegelt.

Plaen in St. Sabini Closter

den 14 Febr. 1706.

Marggraf de Prié. Franciscus Maspeli, Gubernator und Ab-  
geordneter. Joan Franciscus Marizani Visconti, Hanni-  
bal Scotti.

, Ob es nun wohl ausgemachten Rechtens ist / daß vorste-  
, hender Vergleich/den Wir nicht aus der Absicht allhier haben in-  
, seriren lassen/selbigen dadurch zu billigen/sondern vielmehr gänz-  
, lich zu verwerfen / indem er unsern und gemeldeten Stuhls / wie  
, auch der heiligen Kirchen über gedachtes Herzogthum habenden  
, Directo und Höchstem Dominio offenbahrlich zu wider / von  
, nicht der geringsten Verbündlich- und Gültigkeit sey ; hiernechst  
, bekannt ist / daß unser Vorfahr am Apostolischen Stuhl und in  
, der Heil. Kirchen/ Pabst Urbanus VIII. Gottsel. Andenkens/  
, nur besagte Rechte durch ein unterm 5 Junii 1641 zu dem Ende  
, erlassenes Manifest , wider alle dergleichen nachtheilige Beein-  
, trächtigungen / gar umständlich verwahret habe ; Diesem nach  
, einer weiteren Erklärung es nicht bedürsse/ daß nehmlich männig-  
, lich mehr ernandten Vergleich / vor ungültig / nichtig und null  
, halten solle. Jedoch da diese Sache in so ferne vor uns gediehen/  
, daß wir unsern Beysfall zu demjenigen geben sollen / was in dessen

C

9. Arti-

„9 Articul, wegen des Geld-Beytrages verglichen worden / den  
 „die gesampte Clerisey, oft-vermeldeten Herzogthums, zu thun sich  
 „verbünden müssen; So versagen wir denselben hiermit gänslich  
 „und ausdrücklich/ dahin uns erklährend:

Dass wir oftangeführten Vergleich/nicht allein voriso voll-  
 kommen vertwetzen / sondern auch selbigen niemahln vor gültig er-  
 achten und annehmen werden. Und/ indem wir bey uns reißlich  
 überleget/ was vor harte Verordnungen und Straffen/ vor welche  
 billich alle weltliche Gewalt sich entsezen soll/ und welche die Kirche  
 jährlich unter den heftigsten Bedrohungen wiederhohlet/die durch  
 göttliche Eingebung gemachten Canones auf diejenigen gesetzt/  
 die an der Geistlichkeit ihren Rechten sich vergreissen/ deren Güter  
 anfallen/ oder sich gar unterstehen / ihnen in allen geist- und weltli-  
 chen Gesetzen untersagte Schäden und Benachtheilungen beyzafü-  
 gen; So haben wir durch ein eigenhändiges/ an offterwehnten Her-  
 bog von Parma unterm 5 Januarii, jüngsthin erlassenes Schrei-  
 ben/ ihm ausdrücklich vermeldet/ dass alle diejenigen / so an ernand-  
 ten Dertern sich vergreissen/ und selbige/ sampt der uns und der H.  
 Römis. Kirchen darüber zustehenden höchsten Gewalt/ unbedacht-  
 sam und wider rechtlich zu beeinträchtigen unterstehen / in nur be-  
 nendte Straffen verfallen seyn/ wir auch selbige auf keine Weise ih-  
 nen zu erlassen gesonnen/ dabey hoffende/ wann solches kund würde/  
 so würden die Übertreter in sich gehen / und uns zu einem schärfe-  
 ren Verfahren keinen Anlaß geben. Nachdem wir aber erfahren/  
 daß diese unsere Bemühungen ganz sonder Frucht gewesen / und  
 vielmehr/ welches billig zu beklagen/ vorhemeldter Geistlichkeit/ so  
 wohl denen Ordens- als Leyens-Personen/ des im angezogenen  
 9 Articul außerlegten Geld-Beytrags halber / zu dessen Aufschaf-  
 fung/ in Ermangelung unsers und der heiligen Kirchen Consen-  
 ses, sie sich billich verweigert/ mit einer uner hörten und verdamm-  
 lichen Kühnheit / noch mehrere Soldaten in ihre Häuser und Gü-  
 ter eingeleget worden / auch auf deren Unkosten all da so lange ge-  
 blieben / bis sie endlich aus Verdrus / und um dieser Beschwerung  
 abzukommen/ zu dem angesonnenen Quanto sich bequemen/ und sol-  
 ges

ches würcklich bezahlen müssen / welches gewiß eine solche Sache darüber alle rechtschaffene Gemüther sich entsezten und betrübens und um derentwillen die gebrochene Geistl. Freyheit und Gerechtigkeit / keinesweges ungeahntet bleiben darf.

Diesem nach / und weil wir alle unsere / zu Aufshebung sotharten Ubel / bisher angewandte Bemühungen / vergebens und sonder Wirkung gesehen ; Wir aber gleichwohl Krafft unsers vom Himmel empfangenen Geistl. Hirten-Amts / und da uns von dem Hrn. die Beybehaltung aller und jeder / so wohl der Römischen / als denen anderen Kirchen / wie nicht weniger allen Geistlichen Personen und Güthern / zustehender Rechte / anbefohlen ist ; Auch ob wir gleich nicht zweifeln / daß unsere Chrwürdigen Brüder / die Bischöffe an oft-bemelten Orthen / deren Eyfer zu erwecken wir nicht unterlassen haben / ihrem Amte in dieser Sache gnugsaum werden nachgekommen seyn / auch noch ferner weit nachkommen / wir überdiß gewiß glauben / daß unser vielgeliebter Sohn in Christo / der Römische Käyser / Josephus, seiner bekandten Milde nach / dieses der Soldaten böses Vorhaben / nie gebilligt habe / sondern vielmehr wieder diejenigen / die der gleichen verbrochen / nach aller derjenigen Schärfe verfahren / die die Gerechtigkeit selber erforsvert ; Jedoch / damit in sothanem / der Kirchen betrübten Zustande / wir nicht länger stille schweigen / und da indessen die Diener und Priester in denen Kirchen und bey denen Altären seuffzen und klagen : Schone Herr / schone deines Volkes und laß dein Erbe nicht zu schanden werden : Wir unsers Apostolischen Amts / durch müßiges zusehen / uns zu entbrechen scheinen / zugleich durch einige Lang-Muth / der entweiheten Kirchen-Freyheit uns schuldig machen / und die Sache Gottes weiter schänden lassen ; So stehen wir auff in dem Nahmen des Herrn / und folgen so wohl gedachten unsers Vorfahren Urbani , als auch des Pabstis Leonis X. ebenfalls rühmwürdigen Vorgängers am Apostolischen Stuhl / ihren Fußstaps-

Fustapfen unverwendet nach / der durch eine den 10. Januarii 1515.  
 heraus gegebene Constitution alle diejenigen sammt und sonders  
 ohne unterscheid excommuniciret / in Bann gethan / verfluchet /  
 und zur Höllen verdammet hat / die sich unterstehen würden / an  
 einigen / der Römischen Kirchen mittel- oder unmittelbar gehörigen  
 Städten / Ländern / und Orten / vornehmli. aber an den Städten  
 Parma und Placenz, sich zu vergreissen; Ingleichen gehen wir un-  
 verrückt den Apostolischen Verordnungen nach / und insonderheit  
 dem 18. und 20. Canoni derselben / welche viele Römische Päpste /  
 als unsre Vorfahren / am Tage des H. Nachtmahls zu lesen und  
 zu promulgiren anbefohlen / und die wir gleichfalls jährlich lesen /  
 und kund thun lassen: Dahero erklären wir aus eigener Beweg-  
 niss / nachdem wir uns vorhero alles sattsahm erkundiget / und in  
 reisse Überlegung gezogen / Vermöge unserer habenden Apostoli-  
 schen Gewalt / daß mehr gedachter Vergleich / nach allen seinen  
 Articuln. und Innthalte sammt und sonders / auch alle dem / so krafft  
 dessen bereits geschehen / oder noch geschehen möchte / an und vor  
 sich selbsten / null / nichtig / ungültig / ungerecht / verdammt / ver-  
 worffen / unächt / sonder alle krafft / Verbündlichkeit / und Wür-  
 ckung / so wohl in gegenwärtigen / als zukünftigen / wie auch gleich  
 von seinem Anfange an / seyn / und also verbleiben solle / und kein  
 Mensch zu deren / oder dessen Haltung / sich verbunden zu achten ha-  
 be / oder dürsse / ob Er sich auch gleich mit einem Ende dazu verpflich-  
 tet gehabt. Soll auch aus selbigen wieder Niemanden einiges  
 Recht / Action oder Titul, er sey auch coloriret wie er wolle / et-  
 was zu besitzen / oder zu verjähren frey stehen / oder wo eines deren be-  
 reits geschehen wäre / keine in Rechten zugelassene Beständigkeit er-  
 halten / oder einen tüchtigen Anspruch zuwege zu bringen hinführo-  
 fähig / oder solches bereits gewesen seyn / sondern durchgehends  
 nicht anders angesehen werden / gleich ob er nie getroffen worden /  
 oder niemahls zu einem Vorschein gekommen wäre. Und da-  
 mit wir in allen doch um so viel sicherer gehen / so wollen wir alles  
 dasjenig / was Vermöge dieses Vergleichs etwan möchte geschehen  
 seyn / oder noch geschehen können / aus eigener Bewegniss / nach  
 ein-

inge hohler Nachricht, an nulliret und von aller Verbindlichkeit  
lößgezehlet haben. Hingegen befchlen und wollen wir, daß alle  
diesenigen Geiftl. Straffen und Verdammungen, welche vor be-  
fagte Bischöffe, demjenigen zur Folge, so wir ihnen deßfalls anbe-  
fohlen, und demselben, und dem hergebrachten Gebrauch gemäß  
ist, öffentlich ankündigen und außerlegen werden, oder ein solches  
bereits gethan haben, und worin alle diesenigen verfallen, die oben  
Berührtes verwürcket, und welche sich an mehr besagten zwey  
Hertzogthümern vergriffen, in selbige eingefallen, sie beunruhiget,  
denen Geiftl. Personen und Gütern Einquartirung und Contribu-  
tion außerleget, und dergleichen entweder vor sich, oder durch an-  
dere, directe oder indirekte gethan, wie nicht weniger auch alle die-  
senigen, die es mit ihnen halten, Sie schützen und vertheydigen helf-  
fen, oder auff einige Art mit Hülffe, Rath und That an Hand ge-  
hen, Sie mögen seyn weß Standes und Würden das sie wollen,  
von unanfößlicher Gültigkeit seyn sollen, von welchen, ob Sie auch  
gleich die zugefügten Schäden wieder gut thäten, oder sonst den der  
Kirchen andere gebührende Satisfaction geben, Sie niemand an-  
ders als wir, oder wer die Päbtl. Würde bekleiden wird, entbinden  
soll, es sey denn, daß Sie in Todes Schwachheit verfielen, und doch  
solches auch nicht eher als bis Sie sattsame Versicherung gestellet,  
daß Sie denen Geboten der Kirchen in allen nachkommen, und  
gnügliche Satisfaction leisten wollen, und dann bey ihrer Genesung  
ein solches von Ihnen auch wirklich geleistet werde. Nicht we-  
niger verordnen wir auch, daß gegenwärtige unsere Erklärung,  
und was in selbiger enthalten, weder von denen, deen wir bisher  
erwehnet, noch von andern, die von vorerzehlten Dingen einigen  
Genuss zu erwarten, oder solchen zu haben verlangen möchten, oder  
auch von allen und jeden deren man nur möchte haben gedenken  
können, weder unter dem Vorwand, als ob sie darein niemahls  
consentret, noch darzu gerufen, citiret, und vorhero gehören,  
weniger die Ursache, warum wir dieses erlassen genugsam bez-  
bracht, verificaret, oder auf einige Art gerechtfertigt worden, noch  
aus einiger andern Ursache, Beschämung, Vorwandt und Be-  
fugniß,

fugniß / auch solchen / so in Rechten selbsten zu befinden zu keiner Zeit/ einer sub- & obreption, Nullität/ Ungültigkeit/ oder/ daß es mit unserm Abssehen und Interesse nicht übereinstimme / noch weniger aus einigem andern / auch sehr grossen/ vorher nicht bedachten / oder nicht zu bedencken gewesenen Mangel/ ingleichen auch nicht aus diesem oder jenem Rechts Titul, vorgefallenen Gebetenheit/ Verordnung/ Gewohnheit oder Privilegio , auff einigerley Weise angefochten/ bestritten/ verungültiget/ wiederruffen/ in Zweifel gezogen/ oder denen in Rechten gewöhnlichen disputen unterworffen werden/ sondern selbige vielmehr immer und zu ewigen Zeiten in einer unveränderlichen Gültigkeit steiff- und Festhal tung seyn/ und verbleiben / ihre völlige unverbrüchliche Kraft be halten/ und von jedem/ dem Sie angehet oder angehen möchte/ unverweigerlich gehalten werden solle. Und hiernach/ und im geringsten nicht anders/ soll in allen denen vorbenandten Dingen / von allen unsern Ordentlichen/ oder delegirten Richtern/ wie auch denen Auditorni Rota, und der Heil. Kirchen Cardinalen/ Legatis à Latere, denen Nunciis des Apostolischen Stuhls/ ingleichen allen andern / die in einiger Bedienung stehen/ oder inskünftige stehen möchten/ geurtheilet und gesprochen werden/ zugleich ihnen/ oder auch einem jedem von ihnen in sonderheit / anders zu urtheilen/ und decidiren/ hiemit alle Gewalt und Macht benommen/ und falls ein wiedriges/ es sey nun wissentlich oder unwissentlich von Sie geschehe/ solches vor ungültig/ und nichtig erklärret seyn.

Es sollen auch gegenwärtiger unsrer Erklärung und denen in Apostolischen allgemeinen/ Provinzialischen und Synodalischen Conciliis ergangenen / Generalen / oder Specialen Constitutionen/ und Verordnungen / ingleichen unserer / und der Apostolischen Cammer bekannten Regul / das ein einmahl erlangtes Recht/ nicht wieder auffgehoben werden können/ auff keinerley Art einige Gesetze im Wege stehen/ sie mögen Kayserl. oder nur im Lande gebräuchl. seyn ; Noch weniger die mit einem Eyde/Apostolischer Confirmation, oder anderer Bekräfftigung versehene Statuta, Gewohnheiten/ ob sie auch von undenc̄l. Zeiten her wären/ Privilegia,

vilegia, Indulte, oder die von einigen Personnen / wenn sich diese schon in hoher und absonderlich zu bemerkender Würde befänden, durch Apostolische Briefe erhalten / und gegenwärtigem zu widerlanßende Befreyungen, es seyn selbige mit wasserley Innhalt / und Masse, oder auch denen stärksten Derogatoris, und andern kräfftigsten ungewöhnlichen ausserordentlichen Clausuln oder Decreten versehen, oder so gar aus eigener Beswegniß und Kraft habender höchsten Macht / aus unsren Collegiis oder sonstens auf einige Art ergangen, ob sie schon zum öfttern wiederhohlet / zu verschiedenen mahlen approbiret, confirmiret und verneuret worden wären / als welchen allen und jeden Wir ausdrücklich derogiren und hiermit anbefehlen, daß ihnen und allen andern / so etwan diesem zu wider, dennoch derogirt seyn solle / ob gleich zu deren und ihren allerseitigen Innhalte fattsahmen Derogation, eine absonderliche, bedeutliche / ausdrückliche / hierauf alleine zielende und von Wort zu Wort hierzu nöthig seynde / doch nicht in General Clausuln, die eben dieses beduten, bestehende Erklärung / oder andere Vorwendung erfordert werden möchte, indem es also zu verstehen, gleich wäre alles dieses von Wort zu Wort, nirgends nichts ausgelassen, allhier übernommen, und die disfalls gewöhnliche Weise beobachtet worden / indem gegenwärtiges statt dessen die Stelle vertreten soll / in andern und zu dieser Sache nicht gehörigen Stücken aber behalten sie ihre Gültigkeit.

Endlich wollen wir auch, daß die Copien, Abschriften und Abdrücke gegenwärtigen Briefes, wenn sie von einem Notario unterschrieben, und durch das Petschafft einer geistlichen Personn bestärcket worden, allenthalben, bey männlich / in- und außerhalb den Judiciis, eben so viel glauben haben sollen, als wenn das Original selbsten überliefert und produciret würde. Gegeben im Rom zu Maria der grössern, unterm Fischer-Ringe, den 27 Jul. 1707. Unsers Pontificats im 7 Jahr.

F. Oliverius.

Im

Im Jahr nach Christi Unsers Herrn Geburth / 1707 den  
1 Tag des Monath Augusti, Indictione XV. Unsers allerheil-  
ligsten Vaters in Christo und Herrens, Herrn Clementis XI.  
Sr. Päpstl. Würde im 7 Jahre / ist vorherstehender Apostolischer  
Brief an denen Thüren der Lateranischen Kirchen / wie auch zu  
St. Petro an der Apostolischen Cammer / der Canzley auffm Mon-  
te Citorio, und andern gewöhnlichen Orthen der Stadt / durch  
Benedictum Baldi, Päpstl. Läuffer / öffentlich angeschlagen / und  
publiciret worden.

Sebastianus Vasellius, Ober-  
Bothen-Meister.

Nachdem wir nun vorherstehende Declaration nach allen  
ihren Puncten und Clausulen wohlüberleget / so haben wir nicht  
anders gefunt / als uns zum heftigsten über solche zu ärgern / ange-  
sehen der Röm. Hof, Unser und des Römis. Reichs, in Italien und  
dessen davon dependirenden Herzogthum Mayland / auff Parma  
und Placenz habendes uhraltet Recht / sich mit Gewalt zu eignen /  
und unter dem Schein / einer ihm über selbiges zustehenden Ober-  
Herrschafft / mit grosser Kühnheit übern haussen werffen will / da  
doch so wohl die unividersprechliche Historie selbsten / als auch die  
von Unsern Vorfahren / denen Römis. Kaysern / ertheilten Lehn-  
Briefe / sampt andern Actibus, klar besagen / daß die alleinige / al-  
lerhöchste und oberherrschaffliche Gewalt / auff besagtes Herzog-  
thum Parma und Placenz / niemanden anders / als Uns / und dem  
Röm. Reiche zustehe / und von Uns mit selbigem die rechtmäßigen  
Besitzer des Herzogthums Mayland belehnet werden.

Es steht auch ganz nicht zu beweisen / daß dieser alleini-  
gen / allerhöchsten und vorbehaltenen Oberheerschafflichen Ge-  
walt / sich jemahln ein Kaiser begeben habe / oder die Herzoge von  
Mayland sich deren ohne ausdrücklichen des Kaysers / und des  
Reichs Consens / sich dessen begeben / oder an andere übertra-  
gen und abtreten könnten. Am allerwenigsten aber / daß der Röm.  
Hof sich dessen mit bestande Rechtens / anzumassen befugt sey / noch  
bey

bey selben die Herzoge von Parma darüber die Lehn mit Bestande haben suchen können. Alles dieses besagen sehr viel glaubwürdige Historici, die zugleich dasjenige gar umständlich anführen / was zur Erhaltung der Kaysert Rechte / zu allen Zeiten / in unzerbrochener Ordnung gehandelt worden. So wissen auch diejenigen, denen die Reichs-Sachen bekannt / wie nachdrücklich unsere Vorfahren / und insonderheit *Carolus V.* glorwürdigsten Andeckens/ seine / und des Reichs Gerechtsame nicht alleine zeitsmehrender seiner Regierung/ sondern auch so gar annoch auf seinem Tode-Bette/ er verfochten / und beobachtet hahe.

Zu dem ist auch vorhin bekandt / daß die Reichs-Jura mit dem Reiche dermassen combiniret / daß sie von demselbigen / ohne vorgehenden allgemeinen Consens, im mindesten nicht separiret / gar mit einander aber nicht ihme ohne seinen Willen / durch Päpstliche Bullen / entrissen werden können / ob solche gleich mit noch so heftigen Bann - Strahlen und Donnern versehen wären. Diesemnach ist es eine ganz vergebene / und zugleich auch lächerliche Sache / daß die in mehrbesagter Declaration angeführten Päpste / in einer sie selbst angehenden Sache / Recht sprechen / und sich erfühnen wollen / vermöge der gleichen Bullen / eines andern Recht an sich zu bringen. Und ist ganz nicht abzusehen / was doch der Röm. Hof dencken möge / daß Er vorgiebet / als ob von unsern Soldaten / die Kirchen-Güther angegriffen würden / da er doch sattsahn weiß / oder wenigstens wissen soll / daß diejenigen Oerther / in welche wir unsere Miliz verleget / vielmehr unsere und des Reichs Lehn - Stücke seyn / auch daß deren Verpflegung und Unterhaltung / in dem Natürlichen / und Völcker Rechte dermassen privilegiret / daß selbige auch in neutralen Orthen genommen werden kan / wenn nehmlich die Unterhaltung zu des bequartierten Rusen gereicht / und er dadurch von einer weitern feindlichen Gewalt befreyet wird:

Welche Umstände in gegenwärtigem Casu ein jeder von selbsten findet / daher auch die Exerisey / so wohl nach dem Geistl.

D

und

und weltlichen Rechten / als auch par raison d'Estat, zu sothauer Beytrag verbunden / indem durch solchen der Friede und Liberté wieder hergestellt wird/ vornehmlich aber in derjenigen Provinz/ in welcher dieser Gebrauch / wegen algemeinen Beytrages zu der Soldaten Verpflegung / so wol von alters her geführet ist / als auch die Güter/ welche die Parmisanische Geistlichkeit besitzet/ dermassen groß und wichtig seynd/ daß sie bey nahe mehr/ als den 4ten Theil dieses Herzogthums aufzumachen. Dahero ist es der Geistlichkeit vielmehr höchlich zu missbilligen/ daß/ da andere darben/ sie vielmehr ihre Kargheit an Tag legen / und nebenst denen weltlichen/ nicht einen Pfennig beitragen wollen/ wie heftig auch unsrer Commissarius ihnen dißfalls angelegen/ sondern sie seynd ganz hartnäckig/ und wieder spenstig auf ihrer Meynung verblieben/ ob gleich der Päpstl Consens, wegen dieser/ zu gemeiner Noth/ und Wohlfahrt abzielenden Beysteyer/ von gedachten unserm Commissario, in erwehntem Tractate/ mit grossem Respect vorbehalten worden.

Alles dieses demnach/ und da von uns so vorsichtig und gesrecht verfahren worden/ ist ein so unverwarfliches Zeugniß unserer so rechtmäßig verübten Kaiserlichen Milde und Billigkeit / daß männlich so gleich beymersten Anblicke/ sonder alle Mühe/wahrnehmen kan/ mit was vor Unbefugniß/ oben befindliche harte Censuren und Straffen/ insgesamt emaniret seyn. Denn wir haben nichts anders gethan/ als was unsere/ und des Reichs Rechte erfodern/ haben es auch also eingerichtet/ als es die Reichs-Gesetze/ und derselben sonderbahre Observanz haben wollen/ woraus denn sattsahm erhellet/ daß wir gegen den allgemeinen Vater der Christenheit/ und dem Röm. Stuhl/ ohne alle Partheylichkeit gehandelt/ wie solches des Cardinals Griman/ vielfältige Negotiationes zur Gnüge besagen/ die Er so wohl wegen Erhaltung des an sich selber überflügigen Päpstl. Consenses, als auch zur Vorstellung der ganz übel/ und zur Unzeit ausgeübten Geistl. autorité, häufig abgeleget hat. Wir finden Exemple, da in eben dieser

den

den Beytrag der Geistlichen anbetreffende Materie, mit unsren Feinden tractiret worden/wiewohl auf eine ganz andere Arth/und obgleich diese die abgesagten Feinde von der Freyheit von ganz Europa. und also keiner Gunst würdig seynd; so hat doch zu selbigen der Röm. Hof seinen Consens gar balde/ und oft wider alles Recht und Billigkeit/ ertheilet: oder er hat mit Fleiß so indulgiret und nachgeschen/ daß die allzu grosse Freyheit / durch welche wir/ und des Reichs offenbahre Rechte / im Angesicht der ganzen Welt/ aller Orthen/so wohl in Worten als auch Werken und Schriften/ empfindlich beleydiget worden / bey uns längstens eine schärfere Ahndung verdienet hätte / wenn nicht die / dem Hause Oestereich angebohrne Güte / sampt andern Betrachtungen / gegen die heilige Kirche/ solches annoch verhindert gehabt. Wir wolten auch unsre Langmuth endlich noch ferner vorwalten lassen / als die ohnedem sogleich von Anfange Unserer Kayserlichen Regierung / nur allzu sehr beleydiget worden/ wenn nur die Vertheydigung unserer und des Reichs Rechte einen längern Verzug verstatten wolte/ und Wir solches gegen Gott / und die Nachkommen entschuldigen könnten: Alleine es widersprechen uns dessfalls die Göttlichen/ Weltlichen und Völcker-Rechte / ja die gesunde Vernunft und andere erhebliche Umstände mehr.

Auff diese demnach uns verlassend/zugleich Unserer beschworenen Wahl-Capitulation und der Reichs-Gesetze uns erinnernd/ auch/zur Beybehaltung Unserer und des Reichs Rechte/nach vorhero genau eingeholten Gutbefinden Unsers geheimen und des sämpflichen Reichs-Hof-Raths / wie nicht weniger verschiedener auswärtiger vortrefflichen Theologen / und der geist- und weltlichen Rechte wohl-erfahrenen Männer:

Erklären Wir hiermit vorstehende sogenandte Nullitäts-Declaration , sampt dem selbiger insinuirten Banne und was ihr sonst mehr angefüget/vor nichtig/null ungültig/und das alles was in solcher verlanget worden / oder begehret werden möchte/ vor

D 2

ganz

gang unkräftig zu halten sey / auch um so vielweniger bestehen könne/ je klarer es ist/ daß ihr die behörigen Requisitir, als Tod-Sünde/ vorsätzliche Beharrung in einem wissentlichen Irrthum/ vorhergegangene Gerichtliche Ladung der Personnen / und dergleichen/ allerdings ermangeln/ und allezeit ermangelt haben / und daß selbe zu Rom nicht auf dem Absehen ertheilet sey / das Erbe des Herrn zu vertheidigen/ sondern damit der Römische Hof/ die auf die Herzogthümer Parma und Placenz vermeinte Rechte/ ferner usurpiren könne.

Und weil nach dem Sinne der Heil. Väter und Concilien von denen Geistl Straffen sich nicht die zu befürchten / denen Sie unrechtmäßig auferleget werden/ sondern diejenigen/ so selbige wider Rechtlich ergehen lassen; So geben Wir dem allgewaltigen Gott/ als dem Richter alles Fleisches/ und der der beste Herzens-Kündiger ist/ wie auch jedem unpartheyischen zu urtheilen anheim/ was von der Geistlichkeit ihren jetzigen Beschwerden zu halten/ in dem sie / wenn unsere und des Reichs Feinde / in denen Teutschchen und Italiäischen Provinzien/ ja in dem Päpstlichen Gebiethe selber / die Diener Gottes und der Kirchen unterdrücken / und auff alle Art martern und peinigen / ganz taube Ohren haben; Wenn aber Wir und der Durchlauchtigste/ Großmächtigste Fürst/ Carl III. König in Spanien/ wie auch der Herzog von Savoien/ Unsere Rechte suchen / und der Himmel Unsere und Unserer Allirten gerechte Sache dermassen segnet / daß aus des mächtigen Feindes Händen / das Königreich Neapolis / sampt denen Niederlanden/ glücklich gerissen worden/ da erhebet selbige sich wider Uns/ und vornehmlich wider vorbesagtes Königreich Neapolis.

Wir erklären demnach zum ewig währenden Andenken/ durch gegenwärtiges/protestiren zugleich/ so viel als sonst nöthig zum allerkräftigsten/ daß wir auf die Herzogthümer Parma und Placenz dem Römischen Hofe ganz kein Recht/ am allerwenigsten aber das Directum ius supremum Dominum (die alleinig Ober-Herrschafftl. Macht ) zu zustehen gesonnen / oder ein solches zustehen

hen können: Ja wir behalten vielmehr alle und jede Rechte / und Ober-Herrschafftliche Gewalt/ die zu unserer Vorfahren und unserm Präjudicis jemahlen usurpiert worden oder noch usurpiert werden / es mag nun solches geschehen unter was vor einem Vorwand daß es wolle/ uns Kraft dieses zum krafftigsten bevor / und confirmiren solche auf das Gültigste/ als es seyn kan: annullieren/ zernichten/ aboliren und cassiren darbey alle und jede unrechtmäßige Besitzung und Ansprüche / bloß diejenigen aufgenommen/ die an vorbesagten Römischen Stuhl alleine von Kayserl. Freygebigkeit und Grossmuth herrühren / und erklären selbige hierdurch vor null, ungerecht und ungültig/ damit alles das um so offenbahrer von sich selbsten wiederum zerfalle/ was der Kayserl. Majestät durch selbst angemachte Authorité entzogen worden/oder von dem Kayser selber / wider seine Pflicht und Gesetze / nicht hat veralieniret werden können.

Wir widersprechen auch gleichfalls / und gar absonderlich zum feyerlichsten / der von dem Römischen Hofe über eines Tertiū seine Rechte und weltlichen Güter gesuchten Potestät / derer die Päpstl. Bullen sich anmassen wollen / weil diese in dergleichen Fällen weder gebräuchlich / noch zulässlich seynd / Sie mögen nun ertheilet werden unter was vor einem Vorwand daß sie wollen / können und sollen auch uns und dem Römischen Reich im mindesten nicht verbinden. Noch weniger stehen wir oftgedachtem Römis. Hofe einige Gewalt zu / oder können zugeben / daß er sich solte unterstehen dürfen/ dasjenige wieder aufzuheben / und zu verungütligen/ was wir/ vermöge Unsers Kayserl. Ampts und Authorité einmahl anbefohlen haben: Zweifeln dabei ganz nicht / es werde das gesampte Reich und alle dessen Thur-Fürsten/ Fürsten/Stände/ Vasallen und Unterthanen uns mit Hülfe und Raht / falls es die Noth und Beschaffenheit der Sache erfordern sollte/ nachdrücklich beystehen.

Derowegen erklären/ widersprechen/ aboliren/ cassiren/

D 3 und

und protestiren Wir hiermit nochmahlen zum allerkräftigsten  
als es nur immer geschehen kan und mag / nachdem Wir diese Sa-  
che vorher reiflich überleget haben / zernichten zugleich / und er-  
klären vor ungerecht / alles dasjenige / was in mehr angezogener  
Päbstischen Schrift / deren Inhalt und Beschaffenheit nach Uns-  
sern und des Heil. Römischen Reichs hohen Rechte einiges Nach-  
theil bringen / oder auch wider Unsere Minister , Commissarien ,  
Soldaten / oder andere / etniger wegen gehen und zu verstehen seyn  
möchte.

Wir gebiethen zugleich allen Unsern und des Reichs / so wohl  
geist- als weltlichen Vasallen , Bedienten und Unterthanen / Sie  
mögen sich nun in dem Kirchen-Gebiethe oder denen Herzogthü-  
mern Parma und Placenz oder anderweit befinden / daß bey uns  
nachbleiblicher Unser und des Reichs Ungnade / Confiscation als  
sler Güter und unfehlbarer Leibes-Straffe / sie sich in keinen Stü-  
cken nach demjenigen richten sollen / was in oft-angeführten Scripto  
enthalten : Sondern es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille und  
Befehl / daß sie Unsfern Befehlen und Verordnungen unverweiger-  
lich nachkommen sollen : Dafür Wir denen Gehorsamen allen  
Schutz und Unsere Kayserl. Hulde versprechen.

Wir ermahnen zugleich den Herzog von Parma gebührend /  
daß er keinen andern Ober-Herrn als Uns und Unsfern vielgeliebten  
Bruder / den König in Spanien / erkennen solle / als die wir alleine  
rechtmäßige Herren und Besitzer des Herzogthums Maylands  
seyn / und dafür er Uns wegen Parma und Placenz erkennen soll /  
wiewohl auch bereits vorhin bekandt / daß er vor Unsfern und des  
Reichs Jura stehen und respondiren müsse.

Endlich bitten wir den allmächtigen und gerechten Gott /  
daß Er allen eine rechte aufrichtige Begierde zu einem beständi-  
gen und immerwährenden Frieden verleihe / Uns aber seine  
Gnade ertheilen wolle / damit Wir jeder Zeit / und mit tapferne  
Muthe dasjenige / so Uns und dem Reiche zustehet / vertreten kön-  
nen / indem Wir alles / was Unsers Kayserl. Ampts ist / mit der  
tieff-

tieffsten Demuth/ der Göttl. Maj. zuschreiben/ und darbey durch gegenwärtige unsre öffentliche wiederhohlte Declaration, Protection, und Reservation bekennen/ daß so viel die Weltlichen Güter und Rechte des Reichs/ und insonderheit dessen Weltliche allerhöchste Gewalt in weltlichen Dingen betrifft/ ausbenommen/ dasjenige/ so mit einen ausdrückl. von unsren Vorfahren/ und dem Reiche herrlichrenden Consense versehen/ niemanden/ wer der auch sey/ einiges Recht darauff zustehen/ gebühre/ oder Er sich dessen anmassen könne:

Wollen auch alle demjenigen/ was diesem zuwieder geschehen ist/ oder geschehen möchte/ hierdurch von nun an/ und als damahln und hinwiederum damahln als vorige/ und zu allen ewigen Zeiten/ auf das allerkräftigste/ als es seyn mag/ zum heftigsten und nachdrücklichsten wiedersprochen haben. Zu desto mehrerer Bestärkung haben wir dieses mit unser Kayserl. Unterschrift und bengedruckten Kayserlichen Pitschaffte versehen. Gegeben in unserer Stadt Wien den 26 Tag des Monaths Junii im Jahr 1708, unserer Reiche des Römischen im 9/ des Ungarischen im 21/ und des Böhmisichen im 4.

**JOSEPHUS,**



Vt. Fried. Carolus  
Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium  
**Franciscus Winandus de Bertram.**

Hierauff folgen

über diese Päbstliche Nullitats Erklärung/  
und Ihr. Käyserl. Majestät darauff gethane  
Antwort:

Einige unvorgreiffliche

Anmerckungen.



Wann

**M**ann unter denen / Streitigkeiten / die die Catholischen Puisancen  
 mit dem Päpstl. Stuhl ein paar Secula daher gehabt / und denen des-  
 falls gewechselten Schriften / jemahlen eine von grossen Aufsehen und  
 Wichtigkeit gewesen / so ist es gewiß Gegenwärtige. Den obgleich Carolus  
 V. 1526. den damahlichen Päpst gar sehr in die Enge trieb / auch die Ve-  
 netianer gegen Pauli V. seuen wieder sie emanirten Bann / ziemlich hart  
 versuhren / so erregte doch das erstere beym Reiche kein grosses Aufsehen/  
 als welches sich nicht mit melirte : Der anderen ihre Streitigkeiten aber  
 bleibten alleine binnen den Italiānischen Gränzen / wiewohl sie den Päpstl.  
 Stuhl nicht wenig prostituirten. Alleine gegenwärtige übertrifft jene insgesamt  
 weil noch nie ein Käyser aus dem Hause Oesterreich / dem Päpstl. Bann · Un-  
 fuge / sich mit solcher ungemeinen Herzhaftigkeit wiedersezet / und selbige so  
 heftig und nachdrücklich wiederleget hat : Daher auch diese Piece , samit de-  
 ren Inhalt / umb so viel merkwürdiger und rarer ist. Und man muß sich billig  
 wundern / wie der Päpstl. Hoff bey gegenwärtigen Zeiten / und Conjunctionen  
 auff den Unrath fallen können / daß er sich mit einem solchen Prinzen bro-  
 villiret / von dem er weiß / daß er nicht nur mit denen mächtigsten Protestantenten  
 in sehr genauer Alliance steht / sondern auch ratione seiner hohen Persohn / so  
 beschaffen / als jemahln ein Käyser aus diesem Allerdurchl. Hause gewesen.  
 In den alten Zeiten war es zwar wohl nichts neues / daß so wohl die Teut-  
 schen Käyser / als auch andere Potentaten / sich so zu sagen / nicht regen durf-  
 ten / so brandten sie die Römische Bann · Strahlen / so gleich auff ihre gehei-  
 ligte Häupter / wie denn alle Historien von dergleichen Exempeln voll sind.  
 Und hatten es sonderlich nur besagte Teutsche Käyser am allerschlimisten / als die  
 mit diesem Päpstl. Ubel am meisten geplager worden / wie solches die Exempel  
 Henrici IV. V. (welcher beyder Käyser Geschichte nicht sonder Erstaunen zu-  
 lesen / und man sich / wenn nicht so viele / unverwerffliche Zeugen vorhanden/  
 kaum würde einbilden könnten / ob die menschliche Bosheit wieder gerordnete  
 Häupter so hoch steigen könnte) Conradi IV. Friderici Barbarossæ , Ottonis  
 IV. Friderici II. Conradi IV. Ludovici IV. seu Bavari mit mehren beweisen.  
 Wie wohl vielmahls kahmen die Päpste auch ziemlich blind / und ließen treff-  
 lich übel an / worvon abermahls die Teutschen Historien / so wohl an nur be-  
 rührten Käysern / die alles Päpstlichen Bann · Wesens ungeachtet / sich demsel-  
 ben dennoch eine Zeitlang mit grossem Muthe wiedersezten / und die Käy-  
 serliche Rechte / und Hoheit tapffer verfochten / ob sie gleich lehzens unglück-  
 lich unten liegen mussten / als auch an denen Ottonen / und andern / voller  
 Beweiskthum stecken. Insonderheit ließ Philippus der IV. König in France-  
 reich / den damahlichen Päpst / Bonifacium VIII. der ihm auch mit dem

E

Bann

Bann drohete / überaus empfindlich abschaffen / in dem er ihm diese harten Worte zurück schriebe; Sciate autem maxima Tua Fatuitas, Nos in Temporalibus Nemini subesse. Es wisse aber deine grosse Thorheit / daß wir in weltlichen Dingen keinem Menschen unterworffen. Alleine alle diese Dinge waren doch nicht von solchem Vermögen / daß sie den Päpstlichen Hoff dahin bringen könnten / daß er seinen Affekten über Souveraine Reichen nicht ferner nachgehängen. Doch muß man auch dieses sagen / daß seit der Zeit Lutherus und Calvinus mit ihrer Religions Reformation zum Vortheil gerathen / durch welche die Fürsten immer heller und hellere Augen bekommen / und ihre hohen Jura genauer erkennen lernen / die Römischen Curia, mit ihrem Banne gar sparsam gewesen / und mit selbigem dann und wann zwar wohl gedrohet / gar seiten aber / und nur wann sie so zu sagen erwann eine Nothwehr thun müssen / oder solchen nicht gar in Vergessenheit gerathen zu lassen / sich damit hervor gemacht. Absonderlich wird man in der Historie nicht viel Exempel finden / daß die Päpste gegen die Kaiser vom Hause Oesterreich mit einem formalen Banne losgezogen wären / ob sie sich gleich vielmahls mit denselben eben nicht zum besten comportiret. Daher den auch sehige Begebenheit um so viel betrachtbarer fällt / je weniger man solches von einem Pabste / der ein grosser Staats-Mann zu seyn prætendiret / vermutlichen gewesen. Das ganze Werk aber vorauß sich der Päpstliche Bann gründet / kome darauf an / daß der Römische Hoff vorgiebet: (1) Das ihm alle geistliche Puislance / in geist und weltlichen Dingen unterworfen seyn müsten: (2) Ihm über die Herzogthümer Parma und Placentz das Dominium directum jüste: (3) Die Geistlichkeit von allen Oneribus befreyet / und selbiges ein so genandter Löre nicht contribuabile machen dörffte.

So viel nun den ersten Punct betrifft / so steifstet sich solcher / bekandter massen / auf die von Christo , dem Petro , als vermeintlichen ersten Pabste / hinterlassene Stadthalterschaft auff Eden. Gleichwie aber noch nicht ausgemacht / ob Petrus semahl zu Rom gewesen / indem in der Historie nur soviel zuverlässliche Nachricht verhanden / daß er sich 7 Jahr zu Antiochien aufgehalten / und alda ein Bischoffthum fundiret / welches weiles das älterste und älteste ist / billig vor dem Römischen den Vorzug haben müste / und wenn Petrus eine geistliche Stadthalterschaft hätte etabliiren sollen / er solche vielmehr an nur besagten Orthe würde außgerichtet haben ; Also / ob man nun gleich zugebe / daß er in Rom geprediget / und ein Bischoffthum bald gestiftet / das doch / weil es bei Sitz der Römischen Kaiser / und derenige Orte war / wo alle Verfolgungen wieder die Christen herkammen / mit Verzorn nicht kaum geglaubet werden kan : so würde doch darauf gar kein Universal Potestat über alle Mepschen zu erzwingen seyn / indem Christi Reich nicht

nicht von dieser Welt / und die Worte du bist Petrus &c. Dasjenige gar nicht involviren / was die Herren Catholiken haben wollen / wie solches zum grössten Überflusse / von denen Protestanten gezeigt / auch mitten im Papstthum lange vor der Reformation, dem Papste von Catholischen Lehrern selber / die Gewalt in weltlichen Dingen abgesprochen worden. Ja der glorwürdigste Kaiser Maximilianus I. gerieth gar auf die Gedanken / sich selbsten zum Pontifice Maximo machen zu lassen / damit er nehmlich dadurch der Kaiser. Hoheit den vorigen / völligen Lustre wieder herstellete / als auch das Reich von den unendlichen Papstlichen Geld-Pressuren befreite / wie dieses ein an den Herren von Lichtenstein desfalls abgelassenes Schreiben / so beym Goldast in seinen Reichs-Handlungen / und dem Herau Authore des Europäischen Heroldes zu befinden / mit mehrern besaget. Es steht auch vor diese arrogirte Gewalt von daher kein Beweis zu erzwingen / weil der Kaiser selber / als Dr. brister Boigt der Römischen Kirchen / selbige in ihren Rechten beschützen müsse / sinnemahlen dieses Prädicat denen Römischen Kaisern von denen Papisten bloss auf flatterie gegeben worden / damit sie nehmlich ihre Intrigen desto besser / und verdeckter spielen könnten / indem es revera nicht viel auff sich hat / und in effectu jeder Christlicher Potentat dahin verbunden / die Christliche Kirche und Religion / nach Möglichkeit zu beschützen / wie solches Fustenerus in seinem Tractat de Jure suprematus / und dessen 22 Capitel / in gleichen Grotius de l. B. & P. l. 2 mit mehrern aufzuführet und erwiesen hat.

Nachdem nun gewiß genug / daß dem Römischen Hause in temporalibus keine Gewalt zukomme / solche auch die Catholischen Puissance ihm nie einzäumen werden / (Den circa Sacra müssen sie ihm solche wohl prounic zuischen: ) So ist (2) zu untersuchen / ob er über die Herzogthümer Parma und Placentia das Dominium directum habe. Eine unwiedersprechliche Wahrheit ist es / daß diese 2 Herzogthümer Pertinentien von dem Herzogthum Mayland seyn / und vom selbigem dependiren / auch niemahlen anders / als vor solche regardiret worden. Ob nun wohl der Papstliche Hof vorzugeben pfleget / daß nach Abgang des letzteren Herzogs von Mayland / des Francisci Sforza, ihm solche vom Kaiser Carolo V. dem damaligen Papste Paulo III. wären geschenket und überlassen worden / welcher selbige seiner seinem Natürlichen Sohne in Lehn gereicht: So ruhet doch dieses auf einem sehr sandigten Grunde / indem nicht nur die Spanier selbigem beständig wiedersprechen / und mit sattsamen Gründen darthun / daß diese Herzogthümer dem Mayländischen Staat / unablässlich annexirtet, einschließlich wenn das Farnesische Haus aufsterben sollte / solche ganz nicht an den Papst / sondern an das Herzogthum Mayland / als ein offen gewordenes Lehn / zurück fallen müsten ; Sondern Allerhöchst gedachte

Käyser selber/ hat/ als er/ nach dem Entleiben des Herzogs Petri Aloysii Farnesi, Parma einnahme / von dieser vermeinten Donation ganz nichts wissen/ sondern vielmehr das Original sehn wollen / welches aber der Päpstliche Hoff in keinem Winckel des Vaticans finden kunte/ wie solches der Thuanus umbständlich beschreibt. Wenn auch gleich zugestanden würde / daß Carolus V. eine sothane Donation gethan hätte/ so wäre selbige doch von keinem Bestande/ in dem kein Käyser / vermöge seiner beschworenen Wahl, Capitulation, und der Reichs Fundamental Gesetze/ besugt/ von dem Reiche/ ohe dessen allerseitigen Einwilligung/ etwas zu vergeben/ wie solches Ihr. Käyserl. Majestät in ihrem gegenwärtigen Aller Durchlauchtigsten Manifeste, selber bekennen/ welches Zeugniß/ als von einer solchen Person berührend/ die omni Exceptio-  
ne Major, Ihr. Päpstl. Heil. hoffentl. unangesuchten werden passiren lassen.  
Da sich aber nun auch nirgends findet/ daß das Reich in diese Alienation gewilligt habe / oder solche mit dessen allers seitigen Genehmhaltung geschehen sey; So fället das Haupt requisitum des Päpstl. Vorgebens auf einmahl hinweg/ und da dieses destruieret/ so muß die vermeinte Präscription, oder Verjährung/ von selbsten hernach schüssen/ sitemahl selbige nicht eher geschehen/ oder zu recht beständig seyn kan/ als bis bona fides, & Justus possidendi titulus vorhanden/ die aber hier beyderseits nicht anzutreffen. Diesem nach haben Thro. Päpstliche Heil. zu dem angemasten Dominio directo, über die quæstionirtten 2 Herzogthümer/ sich noch durch nicht legitimiret, au contrair, es wird vielmehr aus bishher angeführten so viel wahrzunehmen seyn/ welches auch Käyserl. Majest. in dero Beantwortung selber innuiren/ daß sie allerdings in mala fide, & usurpatione versiren/ eisfolglich ihr emanirter Bann-Strahl zur höchsten Unzeit/ sonder alle tüchtige Ursache / und an einen ganz unrechten Orth aufgeslogen sey. Und es ist zu befürchten/ es dörffte Thro. Päpstl. Heil. ergehen/ als wie manchen Leuthen/ die ohne Noth/ oder aus Grevel/ in ein Wespen-Nest stechen/ und sich dadurch mutwillig den ganzen Schwarm über den Hals laden.

Aus bishher angeführten wird also sattahm zu sehn seyn/ daß Thro. Heiligt. weder eine Universal Gewalt/ noch das Dominium directum zu ihrem so genandten Banne/ füglich habe veranlassen können; Nun will man nur noch mit wenigen betrachten/ ob die Prätendirte Exemption der Clerisy/ auch sattahmen Grund habe. Dass selbige partem Rei publicæ aufmachen/ und in solcher nothwendig mit ihn begriffen/ werden sie hoffenlich selber nicht in Abrede seyn können/ denn wenn sie nicht unter die Cives gehöretten/ so würden sie erst darthun müssen/ unter welchem genere oder specie sie sonst begriffen. Nun bleibt aber die bekante Rechts-Regul wohl unstreitig in ihrer Gültigkeit/ quod qvi sentit commodum, debeat etiam sentire incommodum: Ver nemlich

nemlich von einer Sache einen grossen Genuss habe / daß derselbe auch von der  
Beschwerlichkeit / damit selbige etwan verknüpft / nicht los seyn dürfste.

Wem ist aber unbekandt / daß die Clerisey so viel Schutz begehre / ja  
vielfältig mahl mehr / als ein Löwe / dahero auch die Obrigkeit / umb solchen  
völlig leisten zu können / umb so mehr Unkosten aufzwendan müsse / einem jeden  
Unterthan hingegen lehret die gesunde Vernunft und das natürliche Recht / daß  
er den Obern die Mittel nicht beschneiden dürfste / die er unmeidlich haben muß/  
damit er ihn vor frembder Gewalt und Unrecht beschützen könne. Zu dem  
saget obermahl gedachte Vernunft und die Natur jedweden ins Gesicht / daß  
zur Vertheidigung des Vaterlandes / und Abwendung einer frembden Ge-  
walt / er sein äusserster mit Dranzen verbunden sey. Da nun die Röm. Geistl.  
unwidersprechlich unter die subditos gehört / den meisten Schutz prætendiret /  
vielmahls das March vom Lande besitzet; so ist auch die höchste Billigkeit / daß zu  
einer solchen Zeit / wenn Libertas & Salus publica, als wie im gegenwärtigen  
Falle / verdedigiret werden soll / sie ihre Beutel nicht zu sondern vielmehr  
auffschüren / indem die Erwerbung Geldes und Guttes / ihnen ohne dem  
nicht gar zu sauer ankompt. Swar ist wohl andehn / daß das Alterthumb es  
nen vielen Respekt gegen diesen Standt eingesühret / welche gar zu tieffe Ehrer-  
bietung ursprünglich ihre Ankunft aus dem Heydenthumb hatte / man be-  
kenret auch / daß selbiger ohnstreitig aller Ehren werth ; Alleine daß der  
Römische Hoff / die Einfalt der Leuthe in den Abergläubischen Zeiten / also  
zu sehr gemäßdrachet / und seine Clerisey aller weltlichen Gewalt eximiret  
hat / ist eine so wohl wieder rechtlich / als unerträgliche Sache. Dahero auch  
Ihro Kaiserliche Majestät / die Dero erlauchtesten Verstände nach / den  
Unggrund sothauer Exemption fattsamh penetrirte / ganz wohl besugt gewe-  
sen / die Parmesanisch und Placentinische Geistlichkeit / zu einem Betrag  
der Winter-Quartier / mit anhalten zu lassen ; Sie haben auch dadurch  
nichts weniger als einen Päpstlichen Bann verdienet / indem sie nichts an-  
ders gethan / als was sie ihrer allerhöchsten / ihnen von GOTT gegebenen Käy-  
serlichen Gewalt nach / die ihme so Geist als Weltliche / ohne Unterscheid / un-  
unterwirft / und nach Anleitung der gesunden Vernunft / Natürlich auch  
Völcker-Rechte / zugleich umb erheischender Noth will.n / zu thun gar wohl  
besugt waren : Dahero wieder selbige die in dem ungerechten Päpstl. Banne  
angezogene Canones, und Concilien-Schlüsse / nichts bündiges schlüssen /  
weil selbige in temporalibus wieder einen Souverainen / keine Gültigkeit ha-  
ben / de divinis aber hier die Rede nicht / solches auch sonst eine Frage von  
einer höhern Untersuchung ist.

Demnach nun die Haupt-Pfeiler darauff dieser mehr erwehrte Päpstlic.  
Ge-Bann sich steiffen wollen / zur Gnüge übern Haussen geworffen ; So fol-  
get

get von selbsten / daß das übrige Gebäude von nicht der gerligsten Lüchtigkeit sey / und kan solches nicht besser wiederleget werden / als es Ihr Käyserliche Majest. in Dero Manifeste bereits selber gethan. Zu verwundern aber ist sich / daß Ihr. Päbstliche Heiligkeit / a:s sonst ein devot seyn wollender Herr / sich nicht entblödet / in ihrer unbefugten Sachē / die Heil. Schrift so gar mal a propos , anzuziehen / und die Worte des Psalmisten: **Schone Herr ic. 26.** rechtschaffen zu missbrauchen. Wenn die Römis. Kirche sonst keine andere Gefahr leidet / als daß die wohlgespickten Beutel der Herrn Geistlichen / Dann und wann einen Pfennig / zur höchsten Nothdurft / mit beytragen müssen; So mag sie immer stille schweigen / und über kein Unglück klagen / denn ihre dicke Bäuche werden doch dadurch nicht viel schmäler werden. Allein man kan gar leichte mercken / daß der Römische Hoff durch die Worte; **Läß Dein Erbe ic.** die Preussischen Trouppen / als Rezer / verstehe / und hat er es nur nicht so gar deutlich sagen wollen / giebt es aber in folgenden noch besser zu verstehen / wenn er die Bulle erwehet / mit der / als einer grausamen Canone , am Grunen Donnerstage / auf dem Vatican wieder alle Rezer los gedonnet wird. Und es ist treylich vor diesen Hoff etwas schmerhaftes / daß in Italien / so / dem Römischen Religions Dialect , nach / gleich abin das Land Gosen , und von der sogenannten Rezerey annoch unbeslecket ist / sich vermahlen eine grosse Anzahl derseligen Rezer befindet / die der Römischen Kirchen die allergefährlichsten seynd. Denn wie leichte könnte es geschehen / daß die ohne dem gar sp̄zfindige Italiener / durch offtere Conversation mit diesen Leuthen / viele Gewissens Scrupel befähmen / und anstrengen von ihrer Religion vollends nicht vielmehr zu halten / denn man weiß vorhin wohl / wie es den meisten Italienern mit selbiger umbs Herzesey. Wer würde so denn den größten Abgang / als eben der Römische Stuhl leiden / und wie noch mehr geschäftig würde sich das Officium der heiligen inquisition erzeigen müssen / als das vorhin / niemahlen müßig sitzet. Derohalben will es fast die Vermuthung gewinnen / als ob bey Sr. Päpstl. Heiligkeit die gar stigten Rezer alleine Causa moveris gewesen wären / daß sie mit ihrem Banne ieho hervor gebrochen. Wie wohl / es ist ein Unglück / daß eben diese Rezer so unartig seynd und an selbigen sich durch aus nicht zu fehren begehrten / sondern sich das Essen und Trincken beym Quartiers - Manne recht gut schmecken lassen / sollte es auch mit ganzen Centnern Päpstl. Glüche beladen seyn. Indessen muß man sich rechtschaffen verwundern / daß / wie Ihr. Käyserl. Majestät ebenfalls selber sagen / und die Historie aufweiset / da die Franzosen annoch in Italien die Ober-Männer waren / und sie darinnen mit Geist und Weltlichen nach eigenen Gefallen gebähretten / Ihr. Päpstl. Heil. stockstille darzu schwiegen / und wenn der Käyserl. Ambassadeur bey sie sothane Excesse vorbringen wolle /

te / so war ihnen entweider allemahl ein Flusß gefallen / oder es hatten eisige Trouppen von des Cardinals Jansons seiner Eloquentz Tinctur ihnen das Gehör gänzlich verstopft und unbrauchbar gemacht. Alleine da Thro Käyserliche Majestät iho nichts anders thun / als was Ihre / und des Reichs Rechte mit sich bringen / da brennet die Ost- und West- See auff einmahl / und müssen die heftigsten Excommunicationes hervor gesucht werden. Doch dem Himmel sey Dank / der solche Zeiten / und ein solches Haupt der Christenheit erwecket hat / da man nicht mehr Ursache hat / sich vor solchen ungerechten Strahlen zu fürchten / die ohne dem mit dem besten Rechte ein Fulgur ex pelvi: Oder ein nichts nütziger Blitz genennet werden können. Denn wie jener Poet gar vernüfftig saget : Inanis sine viribus ira , das nehmlich ein sauer Gesichte sonder behörigten Nachdruck nur aufgelachet werde ; Also haben Thro Päpstliche Heiligkeit mit diesem Banne sich gewiß rechtschaffen prostituiert / und durch ihre wiedrige Conduite Thro Käyserliche Majestät auff solche Gebancken gebracht / darauf sie / wenn von ihnen eine behörigre Contenance wäre gehalten worden / vielleicht nicht dürfsten gefallen seyn. Allein der Päpstliche Hoff verräth nur allzusehr / wo es ihm sige / nehmlich / daß er befahre / wenni Thro Käyserliche Majestät in Italien gar zu mächtig würden / so dürfsten sie ihre / und des Reichs alten Rechte und Ansprüche auff die Stadt Rom / und das Patrimonium Petri wieder hervor suchen / und das Original von des Constantini M. Donation mit Gewalt zu schen verlangen. Derohalben hat er vermeynet / diesen Besorgnissen durch ein sothan Expedintz vorzubauen / welchem / wenn ihme hierinnen sein Wille wäre gelassen worden / bald andere von grösserer Wichtigkeit / würden gefolget seyn / und die Päpstl. Cammer gesucht haben / sich in vorige Autorität wiederum zu schwingen.

Indessen wäre allerdings sundlich gehandelt / wenn man zweifeln wolle / ob Thür und Fürsten des Heil. Röm. Reichs / Thro Käyserl. Majestät in ihrem loblichen Vorhaben auch beystehen möchten / angesehen selbige in allen Capitulationen , auff die Beybehalt und Wieder-herstellung der alten Jura , so nachdrücklich zu dringen pflegen.

Der Allerhöchste verleihe Sr. Käyserl. Majestät Kraft und Stärke / damit sie noch ferner vermögend seyn / allen weitem ungerechten Päpstlichen Ansinnen mit unerschrockenen Muthe zu begegnen / und diesem / mit Französischer Affection ganz durch spicken Hoff zu lehren / wie er die Allerhöchste Majestät eines Römischen Käysers / deme die Göttliche Weisheit willich den Vorzug vor allen Potentaten in der Welt gegeben / mit behörigter Devotion und Respette verehren solle. Denn man muß nicht meynen / als ob dieser Päpst sich zu bessern / und sein bisheriges Unrecht zu erkennen gesonnen / Onein / er ist

er ist von nichts mehr auff der ganzen Welt weiter entfernet als eben von diesem. Und damit er doch erweise / wie sein Sünden Maß voll zu machen / und den gerechten Zorn Sr. Käyserl. Maj. völlig wieder sich anzu regen gesonnen; So hat er am 6 Iul. dieses 1708ten Jahres an alle Bischoffe des Königreichs Neapolis , Circular Briefe abgefertigt / in welchen ihnen anbefohlen wird / daß sie denjenigen / die auff Sr. Majestät Caaoli III. Königes in Spanien Verordnung / denen Geistlichen ihre Einkünfte vorenthalten würden / einen gewissen Termin ansagen sollten / binnen welcher sie sich zu erklären hätten / ob sie den Päpstl. Bann leiden / oder Sr. Königl. Majestät nur gedachtes Decret zu respectiren begehrten.

Wehleren sie nun das letztere / und sollte wieder alle Wiederspenstige / mit dem Kirchen-Banne verfahren / die Kirchen geschlossen / und der Gottesdienst lauffgehoben werden / die Geistlichen aber sich nach Rom retiriren. Meinem einfältigen Gedünken nach / heisset dieses der Käyserl. Gedult den Boden gar aufzlossen / und es werden Thro Päpstl. Heil. dem gerechten Eyffer Sr. Käyserl. Majestät es so lange so nahe legen / bis dieser endlich genothdrängt / den H. Vater lehren muß / daß er nicht ohne Noth und Ursache seine Kinder zum Zorn reißen solle. Falls nun etwan allerhöchst gedachte Thro Majestät dero Generalen Ordre geben / die Päpstl. Heilic. zur Red und Antwort zu sezen / warumb sie ein so unartiger Vater wären / und die Gedult ihrer Sanstmüthigen Kinder dermassen unmaßig / zu missbrauchen suchten? So dürfsten Thro Heiligkeit sothane Ansprach e sich ganz nicht befrembden lassen. Denn man lebet nicht mehr in denen Zeiten / da kein Mensche bey Verlust des Leibes und Lebens fragen dorffte / *Papa quid facis?* sondern das Blat hat sich gar ungemein gewendet / und pflegen die Söhne der Römischen Kirchen / vermahnen gar nachdrücklich die Raisons zu begehren / warumb der allerheiligste Vater / dieses oder jenes thue. Es scheinet aber aus allen Threr Heiligkeit Beginnen / daß sie der Kirzel ungemein stechen müsse / die Zahl des erstgebohrnen Sohnes der Kirchen / Thro Aller-Christlichsten Majestät in Francie, Königl. Kost. Gänger / und Durchl. Exulanten vermehren zu helfen. Vielleicht würde diesen Personen solches auch zu einem sonderbahren Soulagement gereichen / wenn ihr Wasser und Brodt / allermahl mit Thro Heil. persönlichen Seegen geheiligt würde. Wir wünschen Sr. Heil. Glück zu so thaner Wahlfarth; Thro Käyserl. Majest. aber diejenige Resolution / zu deren Ergreiffung eine ebenmäßige Päpstl. Unart dero Uhr an herrn / den Aller-Durchl. Carolum V. 1526. an nothigte. Es ist darben nicht zu zweifeln / dergleichen kindliche Erinnerungen werden der Römisch. Kirchen zum grossen Nutzen gereichen.

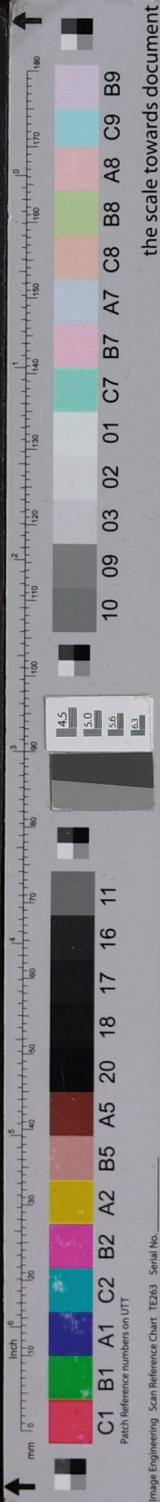
Faxit itaque Deus.











OS ( 15 ) 50

Zahl, und jede Heerde zur Helfste gesetzet wird.  
len auch zu Untersuch- und Aufschreibung der  
ssarien bestellen und verschaffen, daß alles dieses  
:ution gebracht werde.

## Art. VI.

Fourage ist in so ferne feste gestellet, daß täg-  
ote 2 Pfund und  $\frac{2}{3}$  Spanische Duppeln alle  
er andern Drittel aber an 8 Pfund Haber, zur  
verde, welches das Land bis zu Ende künftigen  
oll. Wenn aber dieser Termin vorbey, so soll  
missarius gehalten seyn, dem Lande zu erlau-  
ngelung des Habers andere Futterung, so zu Er-  
l. Cavallerie dienlich, liefern möge, jedoch nach  
n, das sodann mit dem Herrn Marggrafen Ge-  
uß abgeredet werden. Und wosfern besagte Pfer-  
n Mayländischen Staat um höhern Preis cal-  
soll man allhier eben dieser Regel folgen.

## Art. VII.

ührten Liefer- und Verbindungen, sollen obbe-  
halten zu keiner fernern Last, außer dem Obdach,  
des Feuers, Licht, Bette oder nur Stren, nach  
Gelegenheit, in den particuliren Häusern, vor-  
sten und unterworffen seyn, und wenn ein meh-  
r gefordert würde, soll solches von denen Offici-  
rden. Gleicher gestalt sollen obbesagte Staaten  
enseyn, als nur das blosse Lager und Holz, so  
Herrn General Visconti wird gefordert wer-  
den und Officierern zu geben, welche das Land  
sollen, mehr Fourage vor die Pferde zu liefern,  
aufzutragen.

Art,